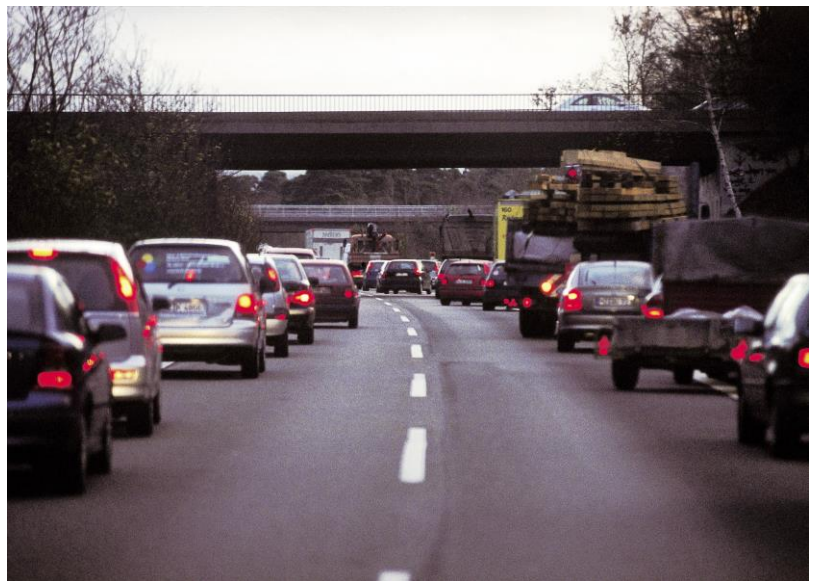




Rettungsgasse - Bußgelder verschärft!

Jeder Autofahrer kennt die Situation einer Autobahnsperrung oder eines Staus, der alle Verkehrsteilnehmer zum Anhalten und Warten zwingt. Das Bilden einer Rettungsgasse ist dann oberstes Gebot. Über die „freie Gasse“ können die „Rettungsprofis“ schnellstmöglich an den Unglücks- und Schadensort vordringen, um dort Leben zu retten.

Die Rettungsgasse sollte bereits beim Zufahren auf den Stau gebildet werden. Leider ist dies in der Praxis nur in Ausnahmefällen feststellbar. Im Regelfall müssen sich die Einsatzfahrzeuge mit Sondersignalen eine „freie Bahn“ schaffen. Das dazu notwendige Rangieren und Ausweichen der haltenden Fahrzeuge schafft häufig neue Hindernisse.



Seit dem 19. Oktober 2017 wurde das Bußgeld drastisch erhöht:

Wer bei stockendem Verkehr keine Rettungsgasse bildet	200 € + 2 Pkt
... dabei Rettungsfahrzeuge behindert	240 € + 2 Pkt + 1 Monat FV
... dabei andere gefährdet	280 € + 2 Pkt + 1 Monat FV
... dabei einen Verkehrsunfall (mit Sachschaden) verursacht	320 € + 2 Pkt + 1 Monat FV

Winterreifenpflicht neu geregelt!

Mit Kraftfahrzeugen darf bei Glätte, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte nur mit Winterreifen auf allen Rädern gefahren werden.



Seit dem 01. Juni 2017 haben sich die Regelungen für Winterreifen geändert:
Neue Winterreifen müssen mit dem „Alpine“-Piktogramm gekennzeichnet sein. Für diese Kennzeichnung haben die Reifen vorgeschriebene Tests erfüllt.



Berg mit Schneeflocke



Reifen mit dem bekannten „M+S“- Piktogramm, die bis zum 31.12.2017 hergestellt wurden, dürfen jedoch weiterhin bis zum 30. September 2024 verwendet werden (Übergangsregel). Maßgeblich ist das Herstellungsdatum auf dem Reifen.

Lkw über 3,5 t und Busse dürfen bei solchen Witterungsbedingungen auch gefahren werden, wenn mindestens die Räder der permanent angetriebenen Achsen und spätestens ab dem 1. 7. 2020 der vorderen Lenkachsen mit Winterreifen ausgerüstet sind.

Bußgelder

Für den Fahrer ist ein Bußgeld in Höhe von 60 Euro und 1 Punkt vorgesehen. Werden andere behindert oder gar gefährdet oder kommt es zu einem Verkehrsunfall erhöhen sich die Bußgelder.

Auch den Fahrzeughalter erwartet ein Bußgeld in Höhe von 75 Euro und 1 Punkt.

Nutzung von Handys und elektronischen Geräten

Bußgelder erhöht

Leichtsinniges Hantieren mit Smartphones am Steuer kommt Autofahrern künftig teurer zu stehen. Die bestehenden Bußgeldvorschriften wurden deutlich verschärft und ausgeweitet. Das neue „Handy-Verbot“ enthält nun eine technikoffene Formulierung, die sicherstellen soll, dass sich Fahrzeugführer während der Fahrt grundsätzlich nicht durch Informations-, Kommunikations- und Unterhaltungsmittel ablenken lassen.



Diese Geräte dürfen weder aufgenommen noch gehalten werden. Auch eine Nutzung oder Bedienung, die über eine kurze Ablenkung vom Verkehrsgeschehen hinausgeht, ist untersagt.

Bußgelder

Wer als Führer eines Kraftfahrzeuges ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise benutzt.

100 € + 1 Pkt

... dabei andere gefährdet

150 € + 2 Pkt + 1 Monat FV

... dabei einen Verkehrsunfall (mit Sachschaden) verursacht

200 € + 2 Pkt + 1 Monat FV

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden.